Satzung
der Gemeinde Much
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 18.10.2001*)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Gemeinde Much in seiner Sitzung vom 27.09.2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Much Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2
Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3
Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,

b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,

c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4
Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Gemeinde Much auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

*) In der Fassung der Änderungssatzung vom 27.03.2003, 19.05.2008, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 15/2003 am 11.04.2003, Nr. 21/2008 am 23.05.2008

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlaß von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlaßt hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.

(2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

(3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Much vom 14.12.1990, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29.10.1999 außer Kraft.

(Bekannt gemacht im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Much Nr. 48 vom 30.11.2001)

Gebührentarif

1.		Vervielfältigungen und Auszüge	
	a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4	
		für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70
		ab der 11. Seite jeweils	0,40
	b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
	c)	Farbkopien und -ausdrucke	
		im Format A4	1,20
		im Format A3	1,70
		im Format A2	2,70
	d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
		Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,--
2.		Beglaubigungen und Zeugnisse	
		Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen, Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75
3.		Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
		Die Gebühr beträgt je angefangene halbe Stunde	24,--
4.		Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts)	
		Die Gebühr beträgt je angefangene halbe Stunde	24,--
5.		Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,--
6.		Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,--
7.		Feststellungen aus Konten und Akten	
		je angefangene halbe Stunde	24,--
8.		Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,--
9.		Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
		je angefangene halbe Stunde	24,--
10.		Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,--

	b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,--
	c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,--
11.		Gebühren nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG)	
	a)	Verwaltungsaufwand Aufgrabungsmitteilung (kleine Baumaßnahmen)	25,56
	b)	Verwaltungsaufwand Einzelzustimmung (größere Baumaßnahmen)	127,82
	c)	Abnahme, je angefangene halbe Stunde	24,--
12.		Ausleihe von gemeindeeigenen Verkehrszeichen, je angefangen Stunde	37,--
13.		Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
		für jede angefangene Seite	0,35
14.		Lichtpausen und Plots	
	a)	DIN A 4	7,--
	b)	DIN A 3	8,50
	c)	DIN A 2	10,50
	d)	DIN A 1	12,50
	e)	DIN A 0	14,50
		Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
15.		Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
		je angefangene halbe Stunde	24,--
16.		Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	
		Je angefangene 10 Minuten	8,--
17.		Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk und fernsehen, Antragsformular der GEZ)	6,--